



Gemeinde Arlesheim

Bestattungs- und Friedhofreglement

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. Oktober 2010

Gesetzliche Bestimmungen

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Gemeinde Arlesheim folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die Benützung und Gestaltung der Friedhofanlage „Bromhübel“.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat ist Aufsichtsorgan über das Bestattungs- und Friedhofwesen.
- ² Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Vollzugsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen (SGS 904).

§ 3 Vollzug

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a. die Gemeindeverwaltung für die Durchführung der administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofwesen;
- b. die für den Betrieb und Unterhalt zuständigen Gärtner und Gärtnerinnen der Gemeinde.

§ 4 Verordnung

- c. Der Gemeinderat regelt in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement namentlich:
- d. die Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens;
- e. die Gestaltung des Friedhofs und der Friedhofanlagen;
- f. die Richtlinien für die Grabmäler und den Unterhalt der Gräber;
- g. die Regelung der Ausnahmefälle;
- h. die Höhe der Gebühren.

II. Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht

Jeder Todesfall von in der Gemeinde niedergelassen gewesenen Personen ist unverzüglich unter Vorlage des Familienbüchleins der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Todesfälle von Personen mit auswärtiger Niederlassung sind dem Zivilstandsamt zu melden.

§ 6 Recht auf Bestattung

Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihre Niederlassung in Arlesheim hatten, haben ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat das Recht, in Arlesheim bestattet zu werden.

§ 7 Leistungen der Gemeinde

¹ Die Gemeinde erbringt für die Bestattung einer in der Gemeinde niedergelassenen Person folgende unentgeltliche Leistungen:

- a. die amtliche Bekanntmachung;
- b. die Benützung im Aufbahrungsraum;
- c. die Benützung der Abdankungshalle;
- d. die Bestattung des Sarges oder der Urne;
- e. das Ausheben und Auffüllen des Grabes;
- f. die Grundbepflanzung;
- g. ein hölzernes Grabmal mit Namen;
- h. die Nutzung des Grabes während der Ruhedauer.

² Die Gemeinde entrichtet an die Angehörigen einen vom Gemeinderat in der Verordnung festgelegten Beitrag an die Bestattungskosten.

§ 8 Entgeltliche Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen

¹ Auswärts niedergelassene Personen können mit Bewilligung des Gemeinderats in Arlesheim bestattet werden. Sie haben dafür eine Bestattungs- und Benützungsgebühr gemäss Verordnung zu entrichten.

² Für die Bestattung einer auswärts niedergelassenen Person wird eine Bestattungsgebühr erhoben. Sie beträgt max. Fr. 1'500.

³ Für die Nutzung des Grabes während der Ruhedauer wird eine Benützungsgebühr erhoben. Sie wird anhand des unterschiedlichen Bestattungsfeldes bzw. der unterschiedlichen Bestattungsart festgelegt:

- a. für die Erdbestattung: max. Fr. 3'000
- b. für die Urnenbestattung: max. Fr. 1'500

⁴ Die Gemeinde ist berechtigt, für den Aufwand der Gemeindeangestellten eine Verwaltungsgebühr zu erheben. Diese beträgt Fr. 75 pro Stunde.

⁵ Die Gebühren gemäss Absatz 2 bis 4 sind teuerungsgebunden. Sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Juli 2010 (103.4 Punkte), Basis Dezember 2005. Diese können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2012, nach Massgabe des Indexstandes per November des vorangegangenen Jahres angepasst werden.

§ 9 Bestattungsart

- 1 Es sind Erd- und Urnenbestattungen zulässig.
- 2 Die Bestattung richtet sich nach den Wünschen der Angehörigen bzw. nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person.
- 3 Sind innert nützlicher Frist keine Angehörigen auffindbar und fehlt eine entsprechende Willensäußerung, so regelt die Gemeindeverwaltung die Bestattung.

§ 10 Ruhedauer

- 1 Die ordentliche Ruhedauer beträgt:
 - a. für Kinder bis zum 10. Altersjahr 20 Jahre (Kindergräber);
 - b. für Erwachsene und Kinder ab dem 10. Lebensjahr 20 Jahre (Erwachsenengräber).
- 2 Die Ruhedauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre. Sie kann mit Genehmigung des Gemeinderats um 20 Jahre verlängert werden. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr vorgenommen werden.
- 3 Die Ruhedauer eines bestehenden Reihengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin die Urnenbestattung eines verstorbenen Angehörigen erfolgt.
- 4 Die Benützungsdauer für vor dem 1. Januar 1983 erworbene Familiengräber beträgt 60 Jahre ab Erwerb des Grabes. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 11 Benützungsgebühren bei Familiengräbern

- 1 Die ordentlichen Benützungsgebühren betragen bei der:
 - a. Erdbestattung max. Fr. 5'000 pro Einheit
 - b. Urnenbestattung max. Fr. 2'000 pro Einheit
- 2 Die Verlängerung der Ruhedauer gemäss §10 Absatz 2 ist gebührenpflichtig. Beträgt die Dauer der Verlängerung weniger als 20 Jahre, wird die Gebühr pro rata temporis erhoben.
- 3 Die Einzelheiten regelt der Gemeinderat in der Verordnung.
- 4 Die Gebühren gemäss Absatz 1 und 2 sind teuerungsgebunden. Sie basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand per Juli 2010 (103.4 Punkte), Basis Dezember 2005. Diese können vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar, erstmals auf den 1. Januar 2011, nach Massgabe des Indexstandes per November des vorangegangenen Jahres angepasst werden.

§ 12 Kremation

Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

III. Friedhofswesen

§ 13 Friedhofaufsicht

- 1 Die für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen zuständigen Gärtner und Gärtnerinnen der Gemeinde üben die Aufsicht im Friedhof aus.
- 2 Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Grabmäler

- 1 Die Grabmäler müssen sich würdig und harmonisch in das Bild des Friedhofes einfügen.
- 2 Als Material der Grabmäler sind ausschliesslich inländische Natursteine, Comblanchien, europäisches Holz und geschmiedetes Metall zulässig. Für Grabmäler an den Mauern können gegossene Metalle verwendet werden.

§ 15 Gräberverzeichnis

Über die Bestattungen führen die Gemeindeverwaltung sowie die Friedhofgärtnerei jeweils ein Gräberverzeichnis.

§ 16 Erinnerungsstätte

- 1 Nach Aufhebung eines Grabes bzw. Grabfeldes können die Angehörigen an einem von der Gemeinde festgelegten Ort eine Erinnerungstafel anbringen lassen.
- 2 Die Ausführung erfolgt durch die Gemeinde und geht zu Lasten der Angehörigen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Einfassungen, Pflanzungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände.

§ 18 Schadenersatz

Wer Gräber oder Friedhofanlagen vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 19 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000 bestraft.

Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.

§ 20 Beschwerde

Gegen Entscheide der mit dem Vollzug beauftragten Personen kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Oktober 1966 mit den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

Arlesheim, den 27. Oktober 2010

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:



K.-H. Zeller Zanolari

Die Verwalterin:



Barbara Fischer